

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2012-001
Einreichendes Amt: Hauptamt	Datum: 25.01.2012 Verfasser: Müller, Heinz-Fritz
Grundsatzbeschluss zur Bootsliegeplatznutzung an der Müritz	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>
Ö	21.02.2012
Ö	12.03.2012
Ö	27.03.2012
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz	
Hauptausschuss Röbel/Müritz	
Stadtvertretung Röbel/Müritz	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Röbel/Müritz beschließt den nachfolgenden konzeptionellen Ansatz für die Bootsliegeplatznutzung an der Müritz:

Für alle ordnungsgemäß genehmigten Anlagen und Bauwerke besteht der baurechtliche Bestandsschutz. Für Ersatzneubauten ist eine landschaftsbild- und ortsbildangepasste Bauweise zu gewährleisten. Eine Erweiterung der Bootsliegeplatzkapazität hat sich ausschließlich auf folgende Standorte zu beschränken:

- Schwimmsteganlage Wasser Service Center

Bestand: 75 Liegeplätze

Erweiterung auf maximal: 95 Liegeplätze

- Bootsliegeplatz unterhalb des Pflegeheims Tramnitz

Bestand: 40 Liegeplätze

Erweiterung auf maximal: 40 Liegeplätze (Vergrößerung der Liegeplatzfläche)

Die Festsetzungen dieses Beschlusses sind bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes vollinhaltlich zu übernehmen.

Sachverhalt:

Der zur Stadt Röbel/Müritz gehörende Uferbereich an der Müritz erstreckt sich auf eine Länge von 6,7 km. Er beginnt an der Gemarkungsgrenze zu Gotthun, ca. 200 m südlich des Campingplatzes Nitschow und endet an der Gemarkungsgrenze zu Ludorf beim Schöpfwerksgaben an der Wünnow.

Hervorzuheben ist hierbei, dass bis auf wenige Ausnahmen der Uferbereich zur Stadt Röbel/Müritz, der angrenzende Wasserbereich zur Gemeinde Ludorf gehört.

Die als Bootsliegeplätze dienenden Bauwerke und bauliche Anlagen berühren also im Regelfall zwei Gemeindegebiete.

Die Anzahl der hier befindlichen Bootsanliegerplätze beträgt ca. 1.260. Davon liegen ca. 670 Boote in Bootshäusern. Private Einzelbootsstege spielen eine absolut untergeordnete Rolle, d.h. ca. 590 Bootsliegeplätze werden in den beiden Seglerhäfen des Röbeler Seglervereins und den vier kommerziell betriebenen Liegeplatzanlagen vorgehalten.

Mit dem o.g. Beschluss soll zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und des einmaligen Stadtbildes, zur Erhaltung der ökologischen Funktion aber auch des Erholungswertes des Uferbereiches eine konzeptionelle Regelung getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Hhst. _____
Kosten in € _____	☐ Überplanmäßige Ausgabe ☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiterin Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Müller, Heinz-Fritz	Müller, Heinz-Fritz		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

--

Datum

Siegel

Unterschrift